Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 6

Artikel: Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit [Fortsetzung

und Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837944

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemäß § 5 der Statuten der Allgemeinen Armenpflege "werden Unterstützungen grundsätlich nur für eine bestimmte Zeit (höchstens ein Jahr) bewilligt".

Dazu ift nun zu bemerken:

1. daß in Basel die Allgemeine Armenpslege die Niedergelassenen erst nach vollendeter zweijähriger Niederlassung unterstützt und

2. daß sie die Unterstützung alsbann an die Mitwirkung ber heimatlichen Armen=

behörde knüpft, eventuell als conditio sine qua non.

Daraus ergibt sich, daß also sogar in Basel von einer "öffentlichen Wohltätigkeit" in dem Sinne wie die Kommentatoren der Bundesverfassung diesen Begriff im Absatz 3 des Art. 45 der Bundesversassung auslegen, nur sehr entfernt und bedingt die Rede ist.

Betreffend St. Gallen:

Die Armenverwaltung ist eine Verwaltungsabteilung des Gemeinderates der politischen Stadtgemeinde. Sie untersteht neben dem Waisenamt dem Vorstand der Vormundschafts: und Armenverwaltung. Das Armensekretariat besorgt das polizeiliche Armenwesen, d. h. die sogenannte "Einwohnerarmen: (Kranken:) pflege". Die Armenkasse gibt auch aus eigenen Mitteln einmalige Unterstützungen, ausnahmsweise auch ständige. Vergleiche Geschäftszreglement des Gemeinderates der Stadt St. Gallen §§ 67—75 vom 27. Dezember 1900.

Daraus ergibt sich, daß auch in St. Gallen eine "öffentliche Wohltätigkeit", wie sie nach Auffassung der Herren Schollenberger und Burckhardt der Art. 45 Absat 3 der Bundesverfassung verlangt, eigentlich nicht existiert, wenn auch annäherungsweise etwas

berartiges vorhanden ift.

Natürlich gibt es aber sowohl in Basel als in St. Gallen, so gut wie in Zürich und Luzern, neben der offiziellen bürgerlichen Armenpslege eine "öffentliche Wohltätigkeit" tatsächlich, in dem allein möglichen Sinne, daß eben an all' den genannten Orten eine Reihe von Wohltätigkeitsanstalten verschiedener Art vorhanden sind, die neben der Privat-wohltätigkeit belastet werden können.

In Basel und in St. Gallen wären die Bedingungen annähernd erfüllt, die die Herren Schollenberger und Burckhardt aus Absat 3 des Art. 45 der Bundesversassung herauslesen: nämlich, daß neben der öffentlichen Bürgerarmenkasse auch noch die "öffentliche Wohltätigkeit", d. h. nach den genannten Herren die amtliche, öffentliche, örtliche Armenskasse bestehen muß. In Basel und St. Gallen kann also seit 1897 resp. 1894 außen ahmsweise ein Niedergelassener wegen dauernder Belastung der "öffentlichen Wohlstätigkeit" nach Art. 45 Absat 3 der Bundesversassung außgewiesen werden. In Zürich und anderwärts aber ist das nicht möglich, weil dort neben der bürgerlichen Armenpslege nur eventuell eine freiwillige Armenpslege, aber keine "öffentliche Wohltätigkeit" vorhanden ist.

Überhaupt in allen übrigen Kantonen und Gemeinden mit bürgerlichen Armenssystemen wäre eine Ausweisung wegen Verarmung im Sinne von Art. 45 Absat 3 der Bundesverfassung rein undenkbar, weil es eine Belastung der überhaupt vorhandenen öffentlichen Behörde ober öffentlichen Mittel durch Niedergelassen nicht geben kann, wenn öffentliche Wohltätigkeit identisch sein soll mit öffentlicher Armenbehörde oder öffentslichen Armenmitteln, wie die Herren Schollenberger und Burchardt behaupten.

Es ergibt sich schließlich, daß Art. 45 Absat 3 einzig überhaupt dann einen selbsständigen Sinn hat, wenn unter "öffentlicher Wohltätigkeit" verstanden wird die alls gemeine Wohltätigkeit der Einwohnerschaft, inbegriffen auch die Armenvereine, d. h. die organisierte Privat = Wohltätigkeit, sowie an = dere Wohltätigkeitsinstitute, Pfarrämter, Spendgüter 2c. 2c. (Schuß solgt.)

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Vohltätigkeit.

(Fortsetzung und Schluß.)

Als korporative Mitglieder zählte der Verein schon bei der Gründung 1881 93 Stadtsgemeinden, 4 Provinzial- und Landarmenverbände und 11 Wohltätigkeitsvereine. Zunächst

rekrutierten sich die Mitglieder ausschließlich aus dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes, später schlossen sich dem Verein, sowie er an Bedeutung zunahm und für
jedes Unterstützungssystem wichtige Fragen behandelte, auch Interessenten aus Bayern und
Elsaß-Lothringen an. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder 552, nämlich
246 Gemeinden (darunter 40 mit mehr als 100,000 Einwohnern und 62 mit weniger als
20,000 Einwohnern), 33 Provinzials und Landarmenverbände, Oberantss und Amtskorporationen, 15 Behörden und staatliche Anstalten, 59 Anstalten und Vereine (darunter
der Landesverband sür Wohltätigkeit in Steiermark und der Verein Settlement XVI in
Wien) und endlich 199 einzelne Personen, Firmen 2c. Darunter bemerken wir hohe und
höchste Versonen, Mediziner, Juristen, Theologen, Gelehrte, Regierungsräte, Geheimräte,
Direktoren, Bürgermeister, Stadträte, Kaufleute, Militärs, auch 15 Frauen. Vom Ausland
ist vertreten: Amerika (2 Mitglieder), Rußland (1), Dänemark (2), Österreich (4), Frankseich (1).

Im Januar jeden Jahres tritt der Zentralausschuß bes Bereins in Berlin zusammen, um Ort und Zeit der Jahresversammlung festzusetzen, die zu behandelnden Themata und die Referenten zu bestimmen. Bis Anfang Juli werden die Berichte fertiggestellt und im August an die Mitglieder versandt. In ber letten Septemberwoche an zwei aufeinander= folgenden Tagen findet dann die Generalversammlung, begrüßt von ben Spiten ber Behörden, statt. Als Extrakt der Berichte werden Leitfätze aufgestellt und entweder abgelehnt Berichte und Leitsätze werden gedruckt. Während ber 25 Jahre oder angenommen. seines Bestehens hatte der Verein nur drei Vorsitzende: Dr. Strafmann 1880-85, Ludwig Friedrich Senffardt, Vorsitzender der Armenverwaltung zu Krefeld, 1886-1901, und Stadtrat Ludwig-Wolf seit 1901. Mit bedeutenden wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik ift namentlich der von 1886-97 zweite Borfitenbe, Dr. Freiherr von Reizenstein, ein Kenner auch bes ausländischen Armenwesens, hervorgetreten. In seinen Fußstapfen bewegt sich jetzt Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, ber Schriftführer des Bereins. Der Einflug, den der Berein für Armenpflege und Wohltätigkeit nach verschiedenen Richtungen ausgeübt hat, war ein großer, fördernder, segensreicher. Seine Bersammlungen brachten die verschiedensten Leute und aus verschiedenen beutschen Gauen miteinander in Fühlung, ermöglichten einen wertvollen Austausch der Meinungen ber Theoretiker und Braktiker, wirkten auf die tiefen Gegenfate in politischer und religiöser Beziehung ausgleichend ein und ftarkten auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Bundesgebiete. Die Tagungen des Bereins mit ihren interessanten aktuellen Thematen, die meistens auf Grund von Enqueten und oft von zwei Persönlichkeiten behandelt wurden, vermittelten den Teilnehmern nachhaltige Eindrücke und haben so da und bort zu Reorganisationen und Neuerungen geführt. Gine Reihe von Städten reorganisierten ihr Armenwesen nach dem Elberfelder System infolge von Anregungen, die ihre Abgeordneten auf den Jahresversammlungen des Bereins empfingen. Als im Jahre 1891 über die Berbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohltätigkeit verhandelt wurde, hatte bas zur Folge, daß eine größere Anzahl von Städten die beiben Zweige am Baume ber Wohltätigkeit inniger, als es bisher ber Fall gewesen war, mit einander verband, andere wiederum gentrale Auskunftoftellen errichteten, um den Kontakt herzustellen. Die Ginführung bes hauswirtschaftlichen Unterrichts und die Pflege ber Statistik verdankt ebenso mancher Ort ben vom Berein für Armenpflege und Wohltätigkeit empfangenen Anregungen. Naturlich mußte ein Verein, dem fo bedeutende geiftige Rrafte jederzeit zur Verfügung ftanden, auch die Gesetzgebung beeinflussen, und das mar auch tatsächlich der Fall. Bei der Beratung der Novelle zum Gesetz über den Unterftützungswohnsitz fanden die Verhandlungen des Bereins über die Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige, wenn schon nicht in vollem Umfang, Berücksichtigung. Die Beratungen über die Armengesetzgebung, die Wander= bettelei und die Freizugigkeit beachtete die Reichsregierung ganz besonders. Ohne Frage ist ber Einfluß des Vereins nicht auf Deutschland allein beschränkt geblieben, sondern hat sich

auch stark über seine Grenzen hinaus fühlbar gemacht. Das ganz besonders burch seine zahlreichen Publikationen, die alle Fragen des Armenwesens aufs gründlichste behandeln. Wer sich über irgend ein Gebiet der Armenpflege orientieren will, sei es nur, um sich selber zu belehren, sei es, um andern etwas zu bieten, wird unfehlbar in den gelben Heften des Bereins für Armenpflege und Wohltätigkeit das finden, was ihn aufklärt und anregt, und nicht nur für Deutschland, für das Gebiet des Unterftützungswohnsitzes, allgemein gültiges bietet. Von 1886—1905 erschienen 75 Hefte, von 1880 – 85 38 Berichte über verschiedene Fragen. Die Schriften des Bereins beschlagen zwei große Hauptgebiete: das Armenwesen und die Wohlfahrtspflege. Unter Armenwesen sind behandelt 1. das Armenwesen im allgemeinen, 2. die Armenstatistit, 3. die Armengesetzgebung, 4. die Armenverwaltung, 5. die Leistungen ber Armenpflege und Wohltätigkeit; unter Wohlfahrtspflege 1. die foziale Gesetgebung, 2. die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten, 3. die Wohnungsfrage, 4. die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den armeren Volksklassen, 5. die Gesundheits= pflege. Wollen wir über arbeitende Kinder ober Kinderschut, Familienpflege und Anstalts= pflege oder Findelhauswesen etwas wissen, wir erhalten in mehreren heften bes Bereins Auskunft. Arbeitslosenversicherung, Eristenzminimum, Frauen in der Armenpflege, General= vormundschaft, Hauspflege, Wohnungsfrage und hundert andere Dinge finden wir da behandelt. Kurz, die Bublikationen des Bereins für Armenpflege und Wohltätigkeit bilden ein Kompendium der Armen= und Wohlfahrtspflege und sind durchaus unentbehrlich für jeden Fachmann im Armenwesen. Der Generalbericht (Heft 72) enthält eine eingehende sehr gut orientierende systematische Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften und ein wert= volles Sachregister.

So vielseitig und grundlegend auch die Tätigkeit des Vereins bis anhin gewesen ist, ist nun doch damit keineswegs alles getan und erledigt, neue Fragen, neue Aufgaben werden auftauchen, alte Anschauungen und Institutionen werden sich als revisionsbedürftig zeigen, da hoffen wir denn den Verein für Armenpslege und Wohltätigkeit wieder auf dem Plan und an der Arbeit zu sinden und zwar wie dis anhin an erster Stelle, weithin die besten Impulse gebend.

A. Wild.

Deutschland. Eine Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz liegt gegenwärtig workdem beutschen Reichstag. Ihre Tendenz ist die Entlastung des platten Landes, darum foll fünftig je in jährige ununterbrochene Abwesenheit statt ber bisherigen zweijährigen zum Berlust bestursprünglichen Unterstützungswohnsites führen. Ferner wird das Alter, von dem an der Unterstützungswohnsitz erworben oder verloren werden kann, vom 18. Lebensjahr auf das 16. herabgesett. Endlich find größere Armenverbande nach dem Umfang etwa ber jetigen preußischen Amtsbezirke in Aussicht genommen zur Erleichterung ber Lasten. Mit ber Vorlage im allgemeinen einverstanden, erklärten sich in ber Sitzung bes Reichstages vom 26. Januar 1906 bas Zentrum und die Konfervativen. Die Sozialbemokraten machten libre Stellungnahme von dem Ausfall der Kommissionsberatungen abhängig, stellten indessen als prinzipielle Forderungen auf: Armenlasten gleich Staatslasten, Aufbringung der Rosten durch progressive Ginkommens: und Bermögenssteuer, Berunmöglichung ber Einweisung von Unterstützungsbedürftigen in das Arbeitshaus und des Armenschubes, gründliche Reform des Freizügigkeitsgesetzes im Interesse der politisch Bestraften und ber Ausländer, Ausdehnung bes Unterftützungswohnsitzgesetzes auf Elfag-Lothringen und Bayern. Die freisinnige Vereinigung fürchtete eine zu starke Belastung ber Städte, bezeichnete die Vorlage als ein neues Sonderrecht für die Landwirtschaft, erklärte sich ent= schieden für die Beibehaltung des 18. Altersjahres als des Zeitpunktes der mirtschaftlichen Selbständigkeit und stellte im übrigen ebenfalls auf die allfälligen Anderungen ber Borlage burch die Kommiffion ab. Bon zwei Seiten wurde die Verminderung der Aufenthaltszeit von zwei auf ein Jahr als ein fehr zweischneibiges Schwert bezeichnet, als eine Magnahme,